

HAUPTSATZUNG

=====

**der Stadt Montabaur
vom 15.07.2004,
geändert durch die Satzung der Stadt Montabaur
zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.06.2005,
geändert durch die Satzung der Stadt Montabaur
zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.02.2010,
geändert durch die Satzung der Stadt Montabaur
zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.04.2010,
geändert durch Satzung der Stadt Montabaur
zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.04.2012,
geändert durch Satzung der Stadt Montabaur
zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.07.2014,
zuletzt geändert durch Satzung der Stadt Montabaur
zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.09.2014**

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.montabaur.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens zehn volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzulegen, dass an mindestens zehn Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses / oder eines Beirats werden abweichend von Absatz 1 in einer durch Beschluss des Stadtrats bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang im Aushangkasten im Eingangsbereich des Rathauses, Altbau, Großer Markt 10. Die Bekanntma-

chung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben, wie zum Beispiel die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und das Ergebnis der Rats- und Ausschusssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO), erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Wappen, Flagge

(1) Als Wappen der Stadt wird das Petrus-Wappen geführt.

(2) Die Flagge der Stadt trägt in Längsstreifen die Farben blau, rot und weiß, in dieser Reihenfolge.

§ 3 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

Bladernheim
Elgendorf
Eschelbach
Ettersdorf
Horressen
Reckenthal
Wirzenborn

(2) Die Abgrenzung der Ortsbezirke Bladernheim, Elgendorf, Ettersdorf, Reckenthal und Wirzenborn ergibt sich aus den gleichnamigen Gemarkungen.

Der Ortsbezirk Eschelbach umfasst die Gemarkung Eschelbach mit Ausnahme des südlich der BAB 3 gelegenen Gemarkungsteiles.

Der Ortsbezirk Horressen umfasst die Gemarkung Horressen mit Ausnahme der Gewerbegebiete "Horresser Berg" und "Lindchen" sowie des Wohnbaugebietes "Christches Weiher".

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt im Ortsbezirk:

Bladernheim	3 Mitglieder
Elgendorf	7 Mitglieder
Eschelbach	5 Mitglieder
Ettersdorf	3 Mitglieder
Horressen	9 Mitglieder
Reckenthal	3 Mitglieder
Wirzenborn	3 Mitglieder

(Der Ortsvorsteher ist bei der Bestimmung der Mitgliederzahl nicht berücksichtigt.)

(4) Die Ortsbeiräte haben gemäß § 75 Abs. 1 GemO "die Belange des Ortsbezirks zu wahren und die Gemeindeorgane durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen". Darüber hinaus sollen die Ortsbeiräte die Eigeninitiative der Bürger sowie das Vereinsleben in den Stadtteilen fördern. Die Ortsbeiräte sind gemäß § 75 Abs. 2 GemO zu allen wichtigen, den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder eines entscheidungsberechtigten Ausschusses zu hören.

Insbesondere sind die Ortsbeiräte zu hören:

- (a) Zum Entwurf des Haushaltsplanes, soweit es sich um Ansätze für den Ortsbezirk handelt,
 - (b) zu Satzungen, soweit diese besondere Auswirkungen auf den Ortsbezirk haben,
 - (c) bei der Erstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortsbezirks,
 - (d) bei Entscheidungen über wesentliche Abweichungen von der Bauleitplanung im Ortsbezirk,
 - (e) bei Entscheidungen über das Einvernehmen nach §§ 14 Abs. 2, 15, 31, 33, 34, 35 BauGB, in den Fällen, in denen der Bauausschuss oder der Stadtrat über das Einvernehmen bzw. die Genehmigung entscheidet,
 - (f) bei Planungen zur Dorferneuerung und Dorferneuerungsmaßnahmen,
 - (g) bei der Errichtung, wesentlicher Erweiterung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen im Ortsbezirk,
 - (h) zu Straßenplanungen und Maßnahmen der Verkehrsführung im Ortsbezirk,
 - (i) bei Änderung der Grenzen des Ortsbezirks,
 - (j) bei Unterschutzstellung denkmalwerter Objekte im Ortsbezirk und Unterschutzstellungen nach dem Landespflegegesetz und bei größeren Landespflegemaßnahmen,
 - (k) bei wesentlichen Änderungen des Friedhofswesens im Ortsbezirk,
 - (l) in Fragen der Beleuchtung von Straßen, Plätzen und Wegen im Ortsbezirk,
 - (m) bei der Namensgebung für Straßen, Plätze und Wege und städtische Gebäude im Ortsbezirk,
 - (n) bei An- und Verkäufen von Grundstücken, die für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind.
- (5) Die Ortsbeiräte können sich über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt informieren lassen.

§ 4 Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Montabaur.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Bauausschuss
4. Kulturausschuss
5. Umweltausschuss

Die Regelungen der Stiftungssatzung für den Hospitalfonds der Stadt Montabaur über den Stiftungsausschuss bleiben unberührt, ebenso die Regelungen nach der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse bezüglich der Bildung eines Umlegungsausschusses.

(2) Vor der Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter beschließt der Stadtrat die Größe der Ausschüsse.

(3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet:

1. Bauausschuss
2. Kulturausschuss
3. Umweltausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Für jedes Ausschussmitglied können mehrere Stellvertreter/ -innen in zuvor festgelegter Reihenfolge bestimmt werden.

§ 6 Vorbereitung der Entscheidungen des Stadtrates durch die Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss keine abschließende Entscheidungsbefugnis über Angelegenheiten übertragen ist, hat er innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, wird diese in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Ausschüsse behandelt. Beschlüsse werden in getrennten Abstimmungen der Ausschüsse gefasst.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Vorbereitung aller Entscheidungen des Stadtrates, sofern diese nicht nachfolgend einem anderen Ausschuss übertragen worden ist.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt und die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung durch den Bürgermeister der Stadt und die Verbandsgemeindeverwaltung.

(4) Der Bauausschuss ist für die Vorbereitung der Entscheidungen des Stadtrates in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung und der Sicherung der Bauleitplanung;
2. Entscheidungen und Stellungnahmen im Rahmen der Raumordnung, Regional-, Flächennutzungs- und Entwicklungs- und Landschaftsplanung sowie der Fachplanungen und Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger;
3. Entwicklungsvorhaben;
4. Bauvorhaben der Stadt.

Die Vorbereitung der Entscheidungen des Stadtrates erfolgt durch Beratung und Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses.

(5) Der Umweltausschuss ist vor abschließenden Entscheidungen des Stadtrates sowie des Haupt- und Finanzausschusses und des Bauausschusses zu beteiligen, die Eingriffe in den Naturhaushalt zur Folge haben (z. B. Ausweisung neuer Baugebiete, Erweiterung von Friedhöfen, Bau von Straßen durch die Stadt, Ansiedlung von Gewerbebetrieben).

Er ist ferner vor Stellungnahmen des Stadtrates im Rahmen der Landschaftsplanung, Flächennutzungsplanung, der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, der Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmälern usw. gegenüber den zuständigen Körperschaften und Behörden zu hören.

§ 7

Abschließende Entscheidungen durch Ausschüsse

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die abschließende Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 GemO die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen,
 - 1.1 in unbegrenzter Höhe bei Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher und tarifvertraglicher Verpflichtung;
 - 1.2 bei den übrigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die in der geltenden Haushaltssatzung festgelegte Erheblichkeitsgrenze gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht um mehr als 10% überschritten wird.
2. Verfügung über das Vermögen der Stadt (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zur Werthöhe von 150.000 € und die Hingabe von Darlehen bis zur Wertgrenze von jeweils 25.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
3. Vergabe von Aufträgen, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und nicht der Stadtbürgermeister nach § 8 Nr. 1 zuständig ist;
4. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern nicht der Stadtbürgermeister nach den einschlägigen Richtlinien entscheidet;
5. Entscheidung über den Erlass von Forderungen der Stadt in Höhe von 5.000 € bis 25.000 €;
6. Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO;
7. Anordnung der Kostenspaltung gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
8. Bildung von Erschließungseinheiten für die Abrechnung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen nach dem BauGB und dem KAG;

9. Erhebung von Vorausleistungen auf Beiträge;
10. Bildung von Abschnitten für die Abrechnung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen;
11. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bei Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Gegenstandswert von 150.000 €;
12. Entscheidungen über Beschwerden und Anregungen im Sinne von § 16 b GemO, sofern nicht dem Bauausschuss übertragen.

(2) Dem Bauausschuss werden folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:

1. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 in Verbindung mit § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 15, 31, 33 und 34 BauGB, sofern nicht die Entscheidungsbefugnis nach § 8 dem Stadtbürgermeister übertragen worden ist;
2. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Satzung über die Art der Gestaltung und Instandhaltung der Bebauung im historischen Teil der Stadt;
3. Stellungnahmen zu Bebauungsplänen benachbarter Gemeinden;
4. Ausübung des Vorkaufsrechts;
5. Widmung und Entwidmung öffentlicher Verkehrsflächen;
6. Erlaubnis für die dauerhafte Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen;
7. Entscheidungen über Beschwerden und Anregungen im Sinne von § 16 b GemO, die den Zuständigkeitsbereich des Bauausschusses berühren.
8. Genehmigungen nach §§ 22, 172 BauGB

(3) Der Kulturausschuss ist berechtigt, im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes des laufenden Kalenderjahres das Kulturprogramm der Stadt für das folgende Jahr zu beschließen und dazu die Zustimmung zur Eingehung vertraglicher Verpflichtungen zu erteilen.

Außerdem können dem Kulturausschuss durch Ratsbeschluss Aufgaben zur Ehrung verdienter Einwohnerinnen und Einwohner übertragen werden.

(4) Sofern mehrere Ausschüsse gemeinsam zuständig sind, entscheiden sie in gemeinsamer Sitzung, jedoch in getrennten Abstimmungen. Bei unterschiedlichen Voten der zuständigen Ausschüsse entscheidet der Stadtrat.

§ 8

Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf den Stadtbürgermeister

Dem Stadtbürgermeister werden folgende Entscheidungen übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
 - 1.1 nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €;
 - 1.2 nach der Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €;
 - 1.3 für Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen sowie für Planungsaufträge bis 15.000 €;
2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach den Richtlinien des Stadtrates;

3. Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Stadt sowie Erlass von Forderungen der Stadt bis zu einer Höhe von 15.000 €;
4. Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB);
5. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 3 Satz 1, 31, 33 und 34 BauGB, wenn durch das Vorhaben bzw. die Teilung des Grundstückes die Grundzüge der städtebaulichen Ordnung nicht berührt werden;
6. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
7. Verfügung über das Vermögen der Stadt (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €.

§ 9 Stadtbeigeordnete

- (1) Die Stadt Montabaur hat drei ehrenamtliche Stadtbeigeordnete.
- (2) Den Stadtbeigeordneten können Geschäftsbereiche übertragen werden.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Stadtrates für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung einer Rats- und/oder Ausschusssitzung dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 20 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 €.
- (3) Der Jahresbetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der in dem betreffenden Jahr stattgefundenen Sitzungen des Stadtrates ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen war.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene/ regelmäßig dienstlich mitbenutzte Kraftfahrzeuge. Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten ist, dass zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Entfernung von mindestens 5 km liegt.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (6) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätigen Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nach-

holen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld für jede Sitzung gesondert gezahlt, wenn jede der Sitzungen, an denen das Ratsmitglied teilgenommen hat, mindestens eine Stunde gedauert hat. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder nur insofern ein Sitzungsgeld als die Zahl der Fraktionssitzungen das Dreifache der Zahl der Ratssitzungen im jeweiligen Jahr nicht überschreitet.

(8) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt in Form

- a) eines Sockelbetrages von 10 € monatlich und
- b) eines monatlichen Betrages von 1,50 € pro Mitglied der Fraktion.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Mitglieder und Stellvertreter von Ausschüssen

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses beträgt 25 € je Sitzung. § 10 Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend. Die Ausschussmitglieder erhalten auch das jeweils festgesetzte Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung dienen.

§ 12

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Ortsbeiräte für die Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

(2) § 10 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Beirates für Integration und Migration

Mitglieder des Beirates für Integration und Migration erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates für Integration und Migration ein Sitzungsgeld von 20 €. § 10 Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin

(1) Die Stadtbürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) festgelegten Entschädigungssatzes.

(2) § 10 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend (Kostenerstattung bei Dienstreisen bzw. Lohnausfall).

§15

Aufwandsentschädigung für Stadtbeigeordnete

(1) Die Stadtbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Tag, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gemäß § 10 Abs. 2 gezahlt.

(2) Stadtbeigeordnete, die nicht gewählte Mitglieder des Stadtrates sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Ausländerbeirates, der Fraktionen des Stadtrates sowie den Besprechungen mit dem Bürgermeister nach § 50 Abs. 7 GemO ein Sitzungsgeld in der in § 10 Abs. 2 festgesetzten Höhe und - sofern die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 vorliegen - Ersatz der Fahrtkosten. Das Gleiche gilt, wenn sie in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen, sofern die/der den Stadtbürgermeister vertretende Stadtbeigeordnete nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied des Verbandsgemeinderates ist. Entsprechendes gilt für die Teilnahme von Stadtbeigeordneten an den Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern nach § 69 Abs. 4 GemO in Vertretung des Stadtbürgermeisters.

Das Sitzungsgeld entfällt, wenn die Sitzung in eine Zeit fällt, in der eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 gewährt wird.

(3) Sofern Stadtbeigeordnete den Stadtbürgermeister innerhalb eines Monats nicht vertreten haben, erhalten sie den in § 10 Abs. 2 festgesetzten monatlichen Grundbetrag.

(4) § 10 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 16

Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende(n) des Beirates für Migration und Integration

(1) Die/Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 €. § 10 Absätze 5 und 6 geltend entsprechend. Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung ist der Aufwand für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats für Migration und Integration und des Stadtrates abgegolten.

(2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 17

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschalsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56410 Montabaur, 15.07.2004

STADT MONTABAUR

(S.)

Klaus Mies, Stadtbürgermeister